

Markenschutz in Argentinien. — Von den gesetzgebenden Körperschaften der argentinischen Republik ist unter dem 14. November 1900 ein neues Markenschutzgesetz beschlossen worden, das unter dem 23. November 1900 verkündet worden ist.

Für deutsche Gewerbetreibende ist besonders wichtig der Artikel 68 dieses Gesetzes, der im französischen Text folgende Fassung hat:

«Les marques délivrées dans la République Argentine pendant les quatre mois qui suivront la promulgation de cette loi, pourront être annulées si avant l'expiration de ce délai l'inscription d'une marque étrangère identique ou susceptible de produire confusion était sollicitée. Dans ce cas, le propriétaire de cette dernière devra justifier que la marque lui avait été concédée antérieurement par l'autorité compétente et qu'elle était en usage dans le pays avant la sanction de la présente loi.»

Hiernach genießen ausländische Marken ein Vorzugsrecht vor den innerhalb vier Monaten nach der Verkündung des Gesetzes eingetragenen, gleichen oder ähnlichen Marken, sofern sie innerhalb dieser Frist, also vor dem 23. März 1901 angemeldet werden. Dieses Recht ist ferner an die Voraussetzung geknüpft, daß die Marken im Ursprungslande früher eingetragen und dort vor dem Erlaß des neuen Gesetzes im Gebrauch waren.

Mit dem Eintragungsgesuch sind vorzulegen:

a) sechs Darstellungen der Marke;
b) bei figürlichen Marken eine Beschreibung in zwei Ausfertigungen, in welcher gesagt wird, für welche Klasse von Waren die Marke dienen soll und ob sie als Fabrik-, Handels- oder als landwirtschaftliche Marke verwendet werden soll;

c) die Quittung der General-Staatskasse über die Zahlung der Anmeldegebühr (50 Piaster);

d) eine Vollmacht, in gesetzlicher Form ausgestellt, für den Vertreter;

e) falls die Marke den Namen oder die Gesichtszüge einer Person darstellt, die Einwilligungserklärung dieser Person oder ihrer Erben.

Zu bemerken ist noch, daß die unter der Herrschaft der früheren Bestimmungen eingetragenen Marken für den Rest der laufenden Schutzfrist in Kraft bleiben. (Reichs-Anzeiger.)

Eine neue Dichtung des Papstes. — Papst Leo XIII. hat die angekündigte lateinische Dichtung, die eine Art christlichen Gegenstückes zum »Carmen saeculare« des Horaz bilden soll, dieser Tage durch den »Osservatore Romano« veröffentlichen lassen. Die Bossische Zeitung bringt eine deutsche Uebersetzung dieses Gedichtes. Der Grundton der Dichtung ist Klagen, und die Beurteilung, die das 19. Jahrhundert von Leo XIII. erfährt, ist eine herbe. Der Papst beklagt die Knechtung des geheiligten Stuhles der Päpste, wendet sich zürnend gegen wissenschaftliche Lehrlinge des Jahrhunderts, erwähnt die Zeichen wiedererwachenden frommen Eifers und bittet Gott um Frieden der Völker unter dem Segen des einzigen Christenglaubens.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Bibliotheca philologica classica. I. Griechische und römische Schriftsteller. Zeitschriften. Allgemeines. Katalog Nr. 82 von J. Eckard Mueller, Buchhandlung und Antiquariat (vorm. Antiquariat der Lippertschen Buchhandlung) in Halle a/S. 8°. 31 S. 1235 Nrn.

— Dasselbe II: Griechische und römische Litteraturgeschichte. Neulateiner. Opuscula. Grammatik der classischen Sprachen. Alte Geschichte und Geographie. Archäologie. Katalog Nr. 83 derselben Firma. 8°. 55 S. Nr. 1238-1976.

Bibliotheca historico-geographica. III: Geschichte und Topographie nebst Genealogie, Heraldik, Numismatik, Reisebeschreibungen etc. (Bücher, Karten, Ansichten u. Portraits). III. (letzte) Abteilung. Antiquariats-Lager-Katalog Nr. 62 von Heinrich Schöningh in Münster i/W. 8°. 82 S. Nr. 6122-9280.

Verein Dresdner Buchhändler. — Die Hauptversammlung des Vereins Dresdner Buchhändler wird am Montag den 28. Januar, abends 8 Uhr, in Kneist's Restaurant, Brüdergasse 2, stattfinden (vgl. die Anzeige im amtlichen Teil).

»Lotharingia«, Verein jüngerer Buchhändler in Mez. — Zur nachträglichen Weihnachtsfeier hatten sich am Sonnabend den 5. Januar die Mitglieder der »Lotharingia« in Mez in ihrem Vereinszimmer im »Alten Römer« vereinigt. Nach dem Vortrage eines stimmungsvollen Weihnachtsmarsches der neuen Singerschen Hauskapelle eröffnete der stellvertretende Vorsitzende, Herr Magnus Will, den Abend mit einer kleinen Ansprache, in der er mit warmen Worten der Bedeutung des Weihnachtsfestes und des Tannenbaums gedachte. Nun folgte Nummer auf Nummer des überaus reichhaltigen Programms, das u. a. zwei Lieder für Bariton (Kollege Meinhöfel), mehrere Klavier- und Violin-Vorträge (Kollege Singer), ein Zither-Duett (der Herren Meyer und Frand), sowie gemeinsame Gesänge aufwies. Aber auch für die üblichen »Ueberraschungen« wurde gesorgt. Als Kollege Will am Schlusse seines humoristischen Vortrages: »Das Lied vom Ballen« anlangte, brachte ein Gilgut-Fuhrknecht drei regelrechte, in Leinen eingenähte Leipziger Bücherballen, die sofort ausgepackt wurden. Etwa ein halbes Hundert Kästchen und Pakete in allen möglichen Größen und Formaten, allerhand Fest- und Illgeschenke enthaltend, wurden mit gespannter Aufmerksamkeit geöffnet und riefen mit ihren humorvollen Beischriften stürmische Heiterkeit hervor. Ein jedes Mitglied wurde vom Weihnachtsmann mit mehr oder weniger zahlreichen scherzhaften Gaben neben dem eigentlichen Weihnachtsgeschenk bedacht. Gegen Schluß des offiziellen Teiles wurde die recht witzige und elegant ausgestattete Kneip- und Bierzeitung verlesen, die gleich den anderen Darbietungen dazu beitrug, den Abend zu einem äußerst genußreichen zu gestalten.

Sprechsaal.

Ostermeh-Remittenden betreffend.

Die herannahende Oster- und Remittendenzeit giebt einer großen Verlagshandlung, die ihre Remittenden in Leipzig auspacken läßt, Veranlassung, den Herren Sortimentern eine recht dringende Bitte ans Herz zu legen.

Eine nicht geringe Anzahl der Herren Sortimenter haben die Gewohnheit, ihre umfangreichen Remittenden-Sendungen für die größeren Verleger in zwei oder noch mehr Pakete zu packen, ohne dabei zu bedenken, welchen Schmerzensruf sie damit dem ohnehin schon geplagten Remittenden-Auspacker entlocken. Gewöhnlich wird dann nur auf das eine Paket die Original-Faktur aufgebunden und das andere einfach mit Blaustift an den Verleger überschrieben, vielfach sogar, ohne nur eine Spur des Absenders auf dem zweiten Pakete zu vermerken.

Kommt nun das Palet mit der Originalfaktur in die Hände des Auspackers, und hat er es mühsam ausgepackt und sortiert, so merkt er beim Abstreichen des vierten bis fünften Postens zu seinem Schrecken, daß ein großer Teil an der Sendung fehlt. Was bleibt ihm nun weiter übrig, als entweder das Paket wieder einzupacken und einstweilen zurückzustellen oder den großen Berg der eingehenden Remittenden-Ballen durchzuwühlen. Ist nun das zweite Paket gar noch ohne Bezeichnung des Absenders, so ist es vor der Hand gar nicht zu ermitteln, und es entstehen hieraus die unliebsamsten Reklamationen und Differenzen für Sortimentern und Verleger zugleich.

Es ist somit von ungemein praktischem Wert, wenn die Remittenden für einen Verleger möglichst zu einem Paket (bezw. Ballen oder Kiste) vereinigt werden. Läßt sich das Packen in zwei

oder mehr Pakete aber durchaus nicht umgehen, so ist die Beifügung einer Interimsfaktur für das zweite und folgende Paket, sowie eine entsprechende Notiz auf der Hauptfaktur unbedingt erforderlich.

Wähten die Herren Sortimenter diese Bitte doch allerorten beherzigen!

Verweigerte Annahme wegen Irrtums bei Bestellung.

Die Firma E. & F. Bumpus in London, 350 Oxford Street, Hofbuchhändler Ihrer Majestät der Königin von England, bestellte bei uns am 20. September v. J. ein botanisches Werk zu dem von uns angezeigten Katalogpreise von 225 M. Nach etwa drei Wochen empfangen wir das Werk von der Firma zurück nebst einem gleichzeitigen Schreiben, daß sie sich mit der Bestellung geirrt hätte und sich daher veranlaßt sähe, uns die Bücher zurückzuschicken. Wir teilten der Firma sofort mit, daß wir die Rücknahme verweigerten, und stellten ihr das Werk von neuem zur Verfügung. Die Herren Bumpus, Hofbuchhändler, hielten es jedoch nicht für nötig, auf unsere verschiedenen Zuschriften zu antworten.

Wir teilen Vorstehendes zur Kenntnissnahme der Herren Kollegen mit. Sollte einer der Herren Kollegen in England ähnliche Erfahrungen gemacht und mit Erfolg einen Rechtsstreit durchgemacht haben, so wären wir für gefällige Mitteilung an dieser Stelle sehr verbunden.

Berlin.

E. Calvary & Co.